

ANLAGE E01A

TECHNISCHE BIETERINFORMATION

Offenes Vergabeverfahren zur Belieferung
der Klinik Management Dienstleistungen GmbH (KMD)
mit Grünstrom
im Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2029
(zzgl. Verlängerungsoption bei Los 1)

Los 1: Reststromliefervertrag inkl. EE-Integration

Maßnahmen-/Identnummer: 06003-26

Inhalt	
Technische Bieterinformation	1
Teil 1 Gesamtübersicht der Leistungsbestandteile	3
A. Los 1.: Strombeschaffung und-belieferung der RLM- Abnahmestellen	3
B. Los 2: Stromlieferung über ein cPPA aus Windkraftanlagen	4
C. Los 3: Stromlieferung über ein cPPA aus PV-Erzeugungsanlagen	4
Teil 2 Los 1 – RestStrombeschaffung, EE-Integration und Belieferung	5
A. Leistungsgegenstand	5
B. Lieferzeitraum	7
C. Lieferstellen	7
D. Eigenerzeugung	7
I. Photovoltaikanlagen	7
II. Netzersatzanlagen / Minutenreserve	8
III. Batteriespeicher	8
E. Beschaffungsmodell	8
I. Preisbildung	11
II. Netznutzung	15
III. Herkunftsnachweise	15

TEIL 1 GESAMTÜBERSICHT DER LEISTUNGSBESTANDTEILE

A. Los 1.: Strombeschaffung und-belieferung der RLM- Abnahmestellen

	Anzahl RLM- Marktlokationen:	Gesamtbedarf in kWh/a:	Maximale (Gesamt-) Leistung in kW
Bedarf 2024	9	42.555.339	7.849
Bedarf 2025	9	41.884.619	7.671
Prognose 2027	9	42.220.000	7.900
Prognose 2028	9	42.220.000	7.900
Prognose 2029	9	42.220.000	7.900
Prognose 2030	9	42.220.000	7.900
Prognose 2031	9	42.220.000	7.900

B. Los 2: Stromlieferung über ein cPPA aus Windkraftanlagen

Gesamtbedarf an Erzeugung aus Windkraftanlagen	in MWh/a:
2027	15.199
2028	15.199
2029	15.199
2030	15.199
2031	15.199

C. Los 3: Stromlieferung über ein cPPA aus PV-Erzeugungsanlagen

Gesamtbedarf an Erzeugung aus PV-Freiflächenanlagen	in MWh/a:
2027	10.133
2028	10.133
2029	10.133
2030	10.133
2031	10.133

TEIL 2 LOS 1 – RESTSTROMBESCHAFFUNG, EE-INTEGRATION UND BELIEFERUNG

A. Leistungsgegenstand

Die Klinik Management Dienstleistungen GmbH (KMD) betreibt Kliniken und Verwaltungseinrichtungen im Großraum Mannheim und benötigt zur betrieblichen Leistungserstellung die Deckung der Strombedarfsmengen durch den Auftragnehmer. Der Auftrag zur Deckung des Fremdstrombedarfs der KMD umfasst die marktorientierte Strombeschaffung im Rahmen einer Bandlieferung mit Spotmengenausgleich für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2029 mit optionaler Verlängerung bis zum 31.12.2031.

Die Strombelieferung umfasst die Beschaffung des gesamten (Fremdbezug-)Bedarfs aller Gesellschaften und Standorte der KMD. Ausgenommen vom zu beschaffenden Strombedarf sind Mengen, die mittels eigener Erzeugungsanlagen (Netzersatzanlagen, dezentral verbauten Photovoltaik-Anlagen, etc.) selbst produziert und verbraucht werden und Mengen, sowie die KMD als Drittmenge über PPAs beschafft (vgl. Los 2 und Los 3, ca. 60 % des Gesamtbedarfs).

Der gelieferte Strom muss während des Liefereitraums bis zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Während und nach Ablauf der Lieferzeit des Stromlieferungsvertrags hat der Auftragnehmer die Erfüllung der Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien gem. der in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Anforderungen bzw. in durch die Auftraggeberin definierten Qualitäten und Umfang nachzuweisen, wobei ein Teil des gelieferten Stroms durch die über die PPA eingebrachten Erzeugungsmengen grün gestellt wird.

In der nachfolgenden Tabelle 1 ist der voraussichtliche Lieferumfang zur Deckung der Gesamtbedarfsmenge (Fremdbezug) von KMD dargestellt. Es handelt sich grds. um Angaben zum Gesamtjahresverbrauch in kWh/a, basierend auf den historischen Verbrauchsdaten der Lieferjahre 2024 und 2025. Die angegebenen Werte stellen daher lediglich Richtgrößen für die zukünftige Stromabnahme der anfordernden Stellen während des Ausschreibungszeitraumes dar.

KMD schätzt den Gesamtstrombedarf (inkl. PPA-Drittmengen) aufgrund des Verbrauchsverhaltens in der Vergangenheit zur anteiligen Strombedarfsdeckung auf folgende Verbrauchsmengen pro Kalenderjahr:

Tabelle 1: Übersicht Bedarfs- und Prognosemengen der Auftraggeberin

	Jahresbedarfsmenge Gesamt (in kWh/a)	PPA-Mengen (in kWh/a)	Fixierungsmenge Termin Los 1 (in kWh/a)
2024	42.555.339		
2025	41.884.619		
Prognosemenge 2027	42.220.000	25.332.000	16.888.000
Prognosemenge 2028	42.220.000	25.332.000	16.888.000
Prognosemenge 2029	42.220.000	25.332.000	16.888.000
Prognosemenge 2030	42.220.000	25.332.000	16.888.000
Prognosemenge 2031	42.220.000	25.332.000	16.888.000

Enthalten sind hierbei auch jene Mengen, die die Auftraggeberin über zwei im Rahmen dieser Ausschreibung abzuschließendes PPA aus Winderzeugungsanlagen (Los 2) bzw. PV-Freiflächenanlagen (Los 3) decken wird. Die Auftraggeberin übernimmt keine Gewähr für die obenstehende Prognose.

Die Jahresbedarfsmengen (kWh/a) werden im Folgenden so wiedergegeben, wie sie vom Netzbetreiber an die Auftraggeberin übergeben wurden. Die Verbrauchsdaten (1/4 h-Leistungswerte) der Jahre 2024 bis 2025 werden dem Bieter elektronisch zur Verfügung gestellt (Anlage E01b – RLM Lastgangdaten 2024 und 2025). Nachfolgend sind die monatlichen Verbrauchsdaten des Jahres 2025 und entsprechende Leistungswerte aggregiert tabellarisch zusammengefasst.

Tabelle 2: Datengrundlage des Kalenderjahres 2025

	Monatsmenge	Viertelstundenmaximum im Monat	Quartalsmengen	Quartalsmengen
	kWh	kW	kWh	%
Januar	3.440.928	1.500	9.924.334	24%
Februar	3.097.461	1.473		
März	3.385.944	1.441		
April	3.305.653	1.553	10.726.159	26%

Mai	3.569.493	1.637	11.405.186	27%
Juni	3.851.012	1.884		
Juli	3.999.740	1.918		
August	3.951.955	1.898		
September	3.453.491	1.635	9.828.941	23%
Oktober	3.335.642	1.471		
November	3.202.703	1.406		
Dezember	3.290.596	1.449		
Jahr 2025	41.884.619	1.918	41.884.619	100%

B. Lieferzeitraum

Der bestehende Stromliefervertrag der Auftraggeberin endet zum 31.12.2026, 24.00 Uhr. Lieferbeginn ist somit der 01.01.2027, 00.00 Uhr, Lieferende der 31.12.2029, 24.00 Uhr. Der Vertrag kann in beidseitigem Einverständnis um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2031, 24.00 Uhr, verlängert werden.

Sollte der Vertrag nicht verlängert werden sollen, müssen Auftragnehmer und/oder Auftraggeberin den Vertragspartner bis zum 31.03.2029, 24.00 Uhr, schriftlich hierüber informieren. Eine Verlängerung ist durch die Auftraggeberin zu den durch den Auftragnehmer im Preisblatt für das Lieferjahr 2030 und 2031 aufgeführten Preisen und zu den im Stromliefervertrag vereinbarten Parametern möglich, sofern der Auftragnehmer diesem Verlängerungswunsch zustimmt.

C. Lieferstellen

Die Lieferung erfolgt an die im Rahmen der **Anlage 2 zur Anlage F01 Marktllokationen Strom (RLM)**

benannten Zählpunkte.

D. Eigenerzeugung

I. Photovoltaikanlagen

Die Auftraggeberin plant perspektivisch den Aufbau und die Errichtung von PV-Erzeugungsanlagen auf den Dächern der RLM-Abnahmestellen im Umfang von ca. 1,8 MWp installierter Leistung und erzeugten Energiemengen (vor Messung am Zählpunkt) von ca. 1,8 GWh/a nach gegenwärtigem Planungsstand. Die Erzeugungsmengen werden

unmittelbar im Gebäude verbraucht und reduzieren perspektivisch den über den Terminmarkt zu beschaffenden Fremdstrombedarf um circa 1,8 GWh/a (gegenwärtiger Planungsstand). In dem ausgewiesenen, zu beschaffenden Gesamtbedarf sind diese Mengen aufgrund des aktuell groben Planungsstands noch nicht abzüglich berücksichtigt. Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer rechtzeitig über eine Konkretisierung des Vorhabens informieren.

	Perspektivische Planung eigener PV-Aufdachanlagen (Aktueller Planungsstand, grobe Prognose)
Leistung in kW (circa)	1.808
Erzeugung in kWh (circa)	1.800.000

II. Netzersatzanlagen / Minutenreserve

Die Auftraggeberin verfügt über mehrere Netzersatzanlagen, die derzeit nicht im Rahmen der Regelleistung vermarktet werden. Darüber hinaus laufen die Anlagen lediglich zu Probezwecken oder im Fall einer Versorgungsstörung/-unterbrechung.

III. Batteriespeicher

Die Auftraggeberin plant, im Zuge der Errichtung der PV-Aufdachanlagen (kleinere) Batteriespeicher zu errichten und zu betreiben. Die Steuerung wird durch die Auftraggeberin erfolgen, wobei die Fahrweise in erster Linie zur Einspeicherung der PV-Erzeugungsmengen und Optimierung der Strombezugskosten vorgesehen ist; ein Einsatz zur Vermarktung (Großhandel, Regelenergie) ist derzeit nicht geplant.

E. Beschaffungsmodell

Die Beschaffung soll über Standardhandelsprodukte Baseload und Peakload im Rahmen einer Preisbildung über Börsenpreise der European Energy Exchange mit Sitz in Leipzig (nachfolgend: EEX) als Referenz erfolgen.

Die **marktorientierte Strombeschaffung** soll im Wesentlichen wie folgt erfolgen:

- Auf der Grundlage der historischen Lastgänge und der prognostizierten Verbrauchsänderungen erstellt der Auftragnehmer – unter Mitwirkung der

Auftraggeberin – einen jährlichen Prognosefahrplan für die umfassten Marktlokationen. Die Auftraggeberin stellt hierfür die für die Erstellung des Prognosefahrplans erforderlichen und ihr zur Verfügung stehenden Daten zusammen. Die Datenbereitstellung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Die Auftraggeberin hat die Möglichkeit, dem Auftragnehmer Korrekturen zum Prognosefahrplan im Vorfeld der Lieferphase mitzuteilen.

- Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer über absehbare, wesentliche Änderungen des Energiebedarfes der Abnahmestellen informieren, sofern sich dadurch das Abnahmeverhalten signifikant verändert.
- Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin einen (Sub-)Bilanzkreis zur Verfügung und ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Vertragslaufzeit ein Bilanzkreisvertrag zwischen ihm und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber besteht. Der Auftragnehmer ist Bilanzkreisverantwortlicher im Sinne des § 4 Abs. 2 StromNZV und ist im Außenverhältnis verantwortlich für eine jederzeit ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisung und Entnahme im Bilanzkreis.
- Der Auftragnehmer nimmt die im Rahmen eines PPA abgeschlossenen Drittmengen aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen als Fahrplanlieferung in den Bilanzkreis mit auf und integriert diese als Drittmengen in die Strombelieferung der Abnahmestelle der KMD.
- Die Auftraggeberin kann beim Auftragnehmer grundsätzlich zu jedem Handelstag der EEX bestimmte, definierte Standardhandelsprodukte (Jahres-, Quartals- und Monatsprodukte, jeweils Baseload und Peakload) bestellen, um auf diese Weise Preis- und Volumenelemente für die zukünftige Lieferung zu fixieren (Terminmarktmenge). Der frühestmögliche und der späteste Zeitpunkt zur Preisfixierung eines Standardhandelsproduktes folgt aus den Veröffentlichungen der EEX bezüglich des ersten und letztmöglichen Handelstages des jeweiligen Standardhandelsproduktes („First Trading Day“ und „Last Trading Day“). Bezüglich Fixierungen im 4. Quartal des jeweiligen Beschaffungsjahres sind Preis- / Volumenfixierungen bis einschließlich 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Der Auftragnehmer beschafft diese Produkte im eigenen Namen für die Auftraggeberin und stellt die entsprechenden Strommengen in den Bilanzkreis, den er der Auftraggeberin zur Verfügung stellt, ein. Der Auftragnehmer beschafft die Differenzmenge zwischen den bereits preislich fixierten Terminmarktmengen,

den über die PPA der Auftraggeberin per Fahrplan eingestellten Mengen und dem Ist-Fahrplan (folgend Spotmarktmenge) je Lieferviertelstunde im eigenen Namen auf dem Spot-Markt und verkauft überschüssige Mengen ab.

- Mindestinkrementgrößen der einzelnen Produkte sind vom Auftragnehmer im Zuge der Angebotsabgabe im Preisblatt (**Anlage D03a– Preisblatt Los 1**) anzugeben. Die Mindestinkrementgröße darf maximal 100 kW umfassen.
- Die Abwicklung der preislichen Fixierung der Standardhandelsprodukte erfolgt mittels eines standardisierten Verfahrens zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer. Der Bestellvorgang zur Preisfixierung durch die Auftraggeberin findet planmäßig am jeweiligen Handelstag bis 14.00 Uhr, frühestens jedoch um 10.00 Uhr statt. Verrechnungsbasis der Preisfixierung sind Daily-Settlement-Preise der EEX des jeweiligen Handelstages (Präferenz). Ein hierfür anfallender Risikoaufschlag der Settlemententbepreisung ist im Preisblatt durch den Bieter anzugeben und wird auf die so entsprechend fixierte Menge gerechnet. Alternativ sind Preisfixierungsbasis durch den Auftragnehmer nachgewiesene OTC-Preise. Der Auftragnehmer hat dazu im Rahmen des Angebotes einen Vorschlag für die Abwicklung der Beschaffungsaktionen zu machen und seinem Angebot die dazu nötigen Formulare informatorisch beizulegen.
- Eine Grundlage für das Management und für die operative Abwicklung der Beschaffungsvorgänge soll vom Auftragnehmer in einer für das vorgesehene Beschaffungsmodell geeigneten Form zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird das Management über ein Web-Portal bevorzugt. Der Auftragnehmer hat dazu im Rahmen des Angebotes einen Vorschlag für das Management des Liefervertrages und der Beschaffungsvorgänge zu machen und seinem Angebot die zur Einschätzung des Management-Systems nötigen Informationen informatorisch beizulegen.
- Eine Rückverrechnung bereits fixierter Terminmarktmengen im Sinne einer „Öffnung des Beschaffungsportfolios“ soll für die Auftraggeberin ebenfalls möglich sein.

I. Preisbildung

Das Beschaffungsmodell der marktorientierten Strombeschaffung sieht eine Bepreisung der gesamten Liefermengen („Gesamtmenge“) zu Börsenpreisen im Rahmen einer Bandlieferung mit Spotmarktausgleich vor, wobei eine Teilmenge der bezogenen Wirkarbeit über Drittmengen im Rahmen von PPAs sowie über Standardhandelsprodukte in der Terminbeschaffung kontrahiert wird („Terminmarktmenge“) und die zur vollständigen Deckung des Ist-Fahrplans benötigten Restmengen („Spotmarktmenge“), im Lieferzeitraum, auf Basis der viertelstundenscharfen EPEX-SPOT-Preisnotierungen zu Spotmarktpreisen berechnet oder vergütet werden. Die Gesamtpreisbildung findet auf Basis von Dienstleistungspreisen und Arbeitspreisen statt. Der Dienstleistungspreis stellt hierbei den vom Lieferanten im Rahmen der Angebotsabgabe anzugebenden Preis für die gesamten von ihm erbrachten Beschaffungsdienstleistungen dar.

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis, den die Auftraggeberin für die Strombereitstellung entrichtet, wird für jeden Liefermonat über den nachfolgend beschriebenen Berechnungsmechanismus anhand der Börsenpreise der Leipziger Strombörse EEX (Terminbeschaffung) bzw. der EPEX Spot (Spothandel) gebildet.

Hierzu werden zunächst die gesamten Energiekosten (GE_{Monat}) als Summe aus dem Gesamtpreis der für den jeweiligen Liefermonat vorab über den Terminmarkt fixierten Mengen ($PT_{GesMonat}$) (enthält auch den für Settlement-fixierte Terminmarktmengen angefallenen Aufschlag einer Settlementfixierung $P_{DL\ Settlement}$), die Kosten der per Fahrplanlieferung über eine Drittmengenintegration eingebrachten PPA-Mengen ($PPA_{GesMonat}$) [mit Null bewertet], und dem Gesamtpreis der für den jeweiligen Liefermonat über den Spotmarkt bezogenen oder veräußerten Mengen ($PS_{GesMonat}$) über die nachstehende Formel (1) gebildet:

Formel 1:

$$GE_{Monat} = (PT_{GesMonat} + PPPA_{GesMonat} + PS_{GesMonat}) * 100$$

GE_{Monat} : Gesamte Energiekosten des Liefermonats (in ct)

$PT_{GesMonat}$: Gesamtkosten der für den Liefermonat fixierten Terminprodukte (in €)

$PPA_{GesMonat}$: Gesamtkosten der per Fahrplan eingebrachten PPA-Mengen (in €)

$PS_{GesMonat}$: Gesamtkosten der für den Liefermonat getätigten Spotgeschäfte (in €)

Die Energiekosten der über die PPA eingebrachten Drittmengen werden mit Null bewertet. Der für die im Liefermonat bezogene Wirkarbeit (WA_{Monat}) gültige Gesamtarbeitspreis (AP_{Monat}) wird anhand der nachstehenden Formel (2) durch Division der gesamten Energiekosten des Liefermonats (GE_{Monat}) durch die im Liefermonat bezogene Wirkarbeit (WA_{Monat}) und durch Addition des spezifischen Dienstleistungsentgeltes ($P_{DLvarSB}$) des Lieferanten errechnet:

Formel 2:

$$AP_{Monat} = \frac{GE_{Monat}}{WA_{Monat}} + P_{DLvarSB}$$

AP_{Monat}	: Gesamtarbeitspreis des Liefermonats	(in ct/kWh)
GE_{Monat}	: Gesamte Energiekosten des Liefermonats	(in ct)
WA_{Monat}	: Bezogene Arbeit des Liefermonats	(in kWh)
$P_{DLvarSB}$	: Spezifisches Dienstleistungsentgelt des Lieferanten auf den Arbeitspreis	(in ct/kWh)

2. Preisfixierung über den Terminmarkt

Die Preisbildung über Terminmarktmengen sieht eine Preisfixierung auf Grundlage der Preise standardisiert gehandelter Stromprodukte vor. Die Preisfixierung erfolgt auf Basis des EEX-Daily-Settlement-Preises der jeweiligen Standardhandelsprodukte Baseload und Peakload (Year, Quarter, Month) (Präferenz) oder auf Basis von durch den Auftragnehmer nachgewiesenen OTC-Preisen.

Der Preis berechnet sich als Summe der für einen Monat des Lieferzeitraumes eingekauften Produkte. Für über EEX-Settlementpreise fixierte Produkte wird zuzüglich zum entsprechenden Settlementpreis der spezifische, durch den Bieter im Preisblatt anzugebende Aufschlag einer Settlementfixierung $P_{DLSettlement}$ addiert.

Die Wahl der Fixierungszeitpunkte sowie Fixierungsmengen in der Terminmarktpreisbildung erfolgt durch die Auftraggeberin. Eine Vorgabe bezüglich des Mindestanteils der Terminmarktmengen an den Gesamtmengen seitens des Auftragnehmers ist nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf gegebenenfalls veränderte Mengenbedarfe im Zuge der sukzessiven Fixierung von Terminmarktmengen soll es der Auftraggeberin möglich sein, preislich bereits fixierte Mengen („Terminmarktmengen“) im Vorfeld der Lieferphase zurück in den Markt zu geben. Eine „Öffnung des Beschaffungsportfolios“ soll auf Basis einer Verrechnung auf Preisverrechnung des EEX-Settlementpreises des jeweiligen Handelstages der Orderaufgabe eines Rückvergütungswunsches (Präferenz) oder alternativ auf Grundlage von durch den Auftragnehmer nachgewiesenen OTC-Preisen erfolgen.

3. Preisbildung über den Spotmarkt

Die Spotmarktmenge, welche im Rahmen des offenen Liefervertrages durch den Auftragnehmer zugekauft bzw. abverkauft werden muss, ergibt sich aus dem Saldo von tatsächlicher Abnahmemenge und der im Beschaffungszeitraum im Vorfeld erfolgten Mengenfixierung über den Terminmarkt sowie den PPA-Mengen. Die Spotmarktmenge wird für die Rechnungsstellung mit dem veröffentlichten EPEX-SPOT-Auktionspreis für Einzelviertelstunden bewertet. Für jede Viertelstunde wird die Differenz der bezogenen Leistung (aus dem über alle RLM-Abnahmestellen kumulierten Viertelstundenbezugslastgang) und der Summe der Leistungen der für diese Viertelstunde über den Terminmarkt fixierten Mengen ermittelt. Das Ergebnis ist ein Differenz-Viertelstundenlastgang.

Die resultierende positive oder negative Abweichung im Sinne der viertelstundenscharf ermittelten Differenz aus dem tatsächlichen Bezug und der über die Preisbildung anhand des Terminmarktes fixierten Mengen soll durch Zu- bzw. Abverkauf am Spotmarkt ausgeglichen werden. Je Viertelstunde wird die Leistung des Differenz-Viertelstundenlastganges (in MWh, auf drei Nachkommastellen) mit dem Preis des Spotmarktes für diese Viertelstunde (in €/MWh, auf zwei Nachkommastellen) multipliziert. Die Erlöse aus dem Abverkauf über den Spotmarkt werden entsprechend in der Berechnung der Gesamtkosten zur Spotmarktbeschaffung mit den Kosten aus dem Zukauf über den Spotmarkt saldiert. Der absolute Preis für die Spotmarktmengen auf Monatsebene errechnet sich aus dem Saldo aller Stundenpreise des Monats.

4. Dienstleistungspreis

Die Preisstellung des Dienstleistungsentgeltes kann sowohl als eine mengenspezifische Preiskomponente ($P_{DLVar_{SB}}$) als auch als ein Dienstleistungsgrundpreis ($P_{DLFix_{SB}}$) für den Zeitraum des jeweiligen Lieferjahres ausgestaltet werden. Hierbei wird dem Auftragnehmer freigestellt, ob und in welcher Höhe er einen Dienstleistungsgrundpreis ($P_{DLFix_{SB}}$) in Euro pro Lieferjahr (€/a) und/oder einen spezifischen Dienstleistungspreis auf den Arbeitspreis ($P_{DLVar_{SB}}$) in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) kalkuliert. Die Dienstleistungspreise können vom Bieter entsprechend seiner Kalkulation frei für jedes Lieferjahr einzeln gebildet werden.

Zusätzlich zu Dienstleistungsgrundpreis und spezifischem Dienstleistungspreis kann der Bieter für eine Fixierung der Terminmarktmengen nach EEX-Settlementpreisen einen spezifischen Aufschlag $P_{DLSettlement}$ definieren.

Die angebotenen Dienstleistungspreise des Auftragnehmers umfassen sämtliche anfallende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Belieferung von elektrischem Strom zur Deckung des Fremdstrombedarfes der Auftraggeberin an den in **Anlage 2 zur Anlage F01 Marktlokationen Strom (RLM)** genannten Marktlokationen. Die angebotenen Dienstleistungspreise des Auftragnehmers sind in die entsprechenden Felder des Preisblattes (**Anlage D03a Preisblatt_Los 1**) auf drei Nachkommastellen exakt einzutragen.

Die Dienstleistungspreise enthalten nicht die Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage, Umlage nach §19 StromNEV, Offshore-Umlage und die Strom- und Umsatzsteuer.

Als Energieversorger führt der Auftragnehmer die Netzentgelte sowie die gesetzlichen Abgaben und Umlagen eigenständig in der jeweils geltenden Höhe an die zuständigen Stellen ab. Der Auftragnehmer stellt insofern der Auftraggeberin diese Kostenbestandteile in Rechnung. Der Auftragnehmer rechnet die Abgaben, Umlagen und Aufschläge mit der jeweiligen Monatsrechnung auf Grundlage der im Abrechnungsmonat tatsächlich gemessenen Verbrauchsmengen ab. Eine Vorauszahlung der Abgaben und Umlagen durch die Auftraggeberin findet nicht statt.

Die Auftraggeberin ist Versorgerin im Sinne des Stromsteuergesetzes und verfügt über eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 StromStG. Die Stromsteuer für die gelieferten Strommengen wird daher von der Auftraggeberin selbst gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt angemeldet und entrichtet.

Der Auftragnehmer berechnet und weist in seinen Rechnungen keine Stromsteuer aus. Ebenso ist die Auftraggeberin Wiederverkäuferin und führt die Umsatzsteuer gemäß dem

Reverse-Charge-Verfahren selber ab. Der Auftragnehmer stellt insofern seine Rechnungen ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis aus.

Bei Änderung dieser maßgeblichen Umstände wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer frühzeitig informieren.

Alle sonstigen Kosten des Auftragnehmers (jenseits der vorstehend genannten) sind in den Dienstleistungspreisen enthalten und können vom Auftragnehmer nicht gesondert berechnet werden. Dies gilt insbesondere für Kosten im Zusammenhang mit der Integration der PPA-Drittmengen, Ausgleichsenergiekosten sowie das Bilanzkreismanagement durch den Auftragnehmer.

5. Abrechnung

Für jeden Liefermonat wird die tatsächlich bezogene Wirkarbeit (WA_{Monat} , in kWh) mit dem jeweiligen Gesamtarbeitspreis des Liefermonats (AP_{Monat} , in ct/kWh, kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen) (berechnet mittels der Formeln (1) und (2)) abgerechnet. Die Auftraggeberin erhält dabei vom Auftragnehmer eine separierte Aufstellung der Mengen und Kosten der Terminmarktbeschaffungen wie auch Mengen und Kosten / Erlöse des Spotmarktausgleichs. Der vom Auftragnehmer erhobene Dienstleistungsgrundpreis ($P_{DL_{Fix_{SB}}}$, in € p.a., kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen) wird der Auftraggeberin je Liefermonat zusätzlich, zu gleichen Anteilen in Rechnung gestellt.

II. Netznutzung

Der Vertrag zur marktorientierten Beschaffung von Strom umfasst die Belieferung mit Strom und damit zusammenhängende Dienstleistungen inklusive Netznutzung.

III. Herkunftsnachweise

Die Auftraggeberin behält sich vor, je nach individueller Anforderungen Herkunftsnachweise zu beziehen. Der Auftragnehmer hat daher sicherzustellen, dass durch ihn Herkunftsnachweise unterschiedlicher Qualität erworben und entwertet werden können. Die Kosten der Herkunftsnachweise trägt die Auftraggeberin. Die Bieter haben mit ihrem Angebot einen entsprechenden Vorschlag zur operativen Nutzung von Herkunftsnachweisen einschließlich Preisindikation zu unterbreiten.